### AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

**Deutsche Bildungsdirektion** Abteilung 16 Bildungsverwaltung



### PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

### Direzione Istruzione e Formazione tedesca

Ripartizione 16 Amministrazione, Istruzione e Formazione

Bozen, 02.03.2020

An die Direktionen der Grundschulsprengel der Schulsprengel der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal An das Pensionsamt für das Lehrpersonal An die Schulgewerkschaften An die Anschlagtafel

#### Rundschreiben Nr. 8/2020

## Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und Reduzierung der Unterrichtszeit

Sehr geehrte Lehrpersonen, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten, sehr geehrte Schulführungskräfte,

ich teile Ihnen mit, dass neue Anträge um Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit und um die Reduzierung der Unterrichtszeit bis

## Mittwoch, den 25. März 2020

an die Schuldirektion des derzeitigen Dienstsitzes zu richten sind.

### Die Antragsformulare finden Sie unter:

http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/angebote/formulare.asp

### 1. Teilzeitarbeit

## Achtung: Ab 2020/21 wird die Teilzeit für einen Zweijahreszeitraum gewährt.

Bis zum, genannten Termin sind folgende Anträge einzureichen:

- Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit
- Abänderung des Ausmaßes der Teilzeit
- Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit

Wer bereits einen Teilzeitvertrag mit stillschweigender Verlängerung hat und dieses Arbeitsverhältnis beibehalten möchte, braucht keinen neuen Antrag zu stellen.

Das neue Teilzeitverhältnis gilt für die Schuljahre 2020/21 und 2021/22. Auch nächstes Jahr können Anträge um Teilzeit gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt dann allerdings nur mehr für das Schuljahr 2021/22.

Innerhalb des Zweijahreszeitraums kann aus schwerwiegenden Gründen die Umwandlung des Dienstverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit beantragt werden. Der Antrag ist bei der Schule einzureichen und wird von dieser ans Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung weitergeleitet. Er kann abgelehnt werden, wenn dafür keine freie Stelle verfügbar ist. Im Falle einer Schwangerschaft bzw. bei obligatorischer Mutterschaftszeit besteht das Anrecht auf Rückkehr in Vollzeit am Ende eines jeden Schuljahres.

Das Ausmaß der Teilzeitarbeit kann zwischen 30 und 90 Prozent des entsprechenden Vollzeitarbeitsverhältnisses liegen. Das effektive Ausmaß der Teilzeitarbeit und die horizontale und vertikale Gliederung der Arbeitszeit richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen, wobei nach Möglichkeit auch die persönlichen Bedürfnisse des Lehrpersonals berücksichtigt werden. Im Teilzeitantrag gibt die Lehrperson die gewünschte Wochenstundenzahl an. Die effektive Wochenstundenanzahl wird von der Schulführungskraft im Einvernehmen mit der Lehrperson festgelegt und kann von der gewünschten Wochenstundenzahl im gesamten Zweijahreszeitraum in der Regel um höchstens 2 Wochenstunden abweichen. Stärkere Abweichungen setzen jedenfalls die Zustimmung der Lehrperson voraus.

Die Wochenstundenzahl des Teilzeitverhältnisses wird bei allen Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule sowie bei den Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule zu 18 in Bezug gesetzt. Eine Wochenstundenzahl von 9 entspricht somit einem Teilzeitverhältnis von 50 %, eine Wochenstundenzahl von 13,5 entspricht einem Teilzeitverhältnis von 75 %. Zusätzlich zur Wochenstundenzahl sind die Auffüllstunden im Verhältnis zur Teilzeitarbeit zu erbringen. Bei einer Wochenstundenzahl von 13,5 (75 %) sind beispielsweise 1,5 Auffüllstunden zu erbringen (2 x 13,5 / 18).

Die für den Unterricht notwendige zusätzliche Arbeitszeit laut Art. 8 des Landeskollektivvertrages (z. B. Elternarbeit, Planung, ...) sind im Verhältnis zur geleisteten Stundenanzahl zu erbringen. Keine Kürzung der Arbeitszeit aufgrund der Teilzeit erfolgt für die Bewertungskonferenzen und die Prüfungen sowie für jene Stunden, die für die Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane (Klassenrat, Lehrerkollegium) der Schule notwendig sind.

Lehrpersonen in Teilzeit oder mit beantragter Teilzeit, die über eine provisorische Zuweisung oder Verwendung in eine neue Schule wechseln, zählen in diesem Jahr nicht für das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages. Zuständig für die Ausstellung des Teilzeitvertrages ist jene Schule, in der die Lehrperson effektiv Dienst leistet.

## Teilzeitverträge infolge Neuaufnahme und Mobilität:

Lehrpersonen können auch bei der Aufnahme in den unbefristeten Dienst einen Reststundenauftrag wählen und sind somit nur für dieses eine Jahr in Teilzeit. Genauso können (Vollzeit-) Lehrpersonen im Rahmen der Anträge um Verwendung und provisorische Zuweisung die Bereitschaft zur Teilzeit erklären und eine Teilzeitstelle erhalten. In diesen Fällen wird der Teilzeitvertrag für die Dauer der Zuweisung bzw. Verwendung ausgestellt. Diese Teilzeitverträge fallen nicht in das Kontingent laut Art. 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages.

### Wichtiger Hinweis für die Schulen:

Sämtliche Teilzeitverträge sind in diesem Jahr neu auszustellen. Auch für alle Lehrpersonen, die von einem Teilzeit- in ein Vollzeitverhältnis wechseln, ist ein neuer Vertrag auszustellen. Für die Erstellung der Teilzeitverträge werden in Kürze neue Vordrucke übermittelt. Bitte nur mehr diese verwenden.

## 2. Besondere Teilzeit

Die besondere Teilzeit ist im Artikel 14, Absatz 10 des Landeskollektivvertrages geregelt. Dieser sieht vor, dass Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und einem Dienstalter von wenigstens zehn Jahren die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit zu 50 Prozent für die Dauer von zwei Schuljahren beantragen und die in diesem Biennium vorgesehene Arbeitsleistung in einem einzigen Schuljahr erbringen kann. In beiden Schuljahren erhält die Lehrperson 50 Prozent des Gehalts. Sie zählen in jeder Hinsicht als Dienstzeit.

Die besondere Teilzeit ist mit der normalen Teilzeitarbeit laut Punkt 1 nicht vereinbar. Sie kann in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden. Die besondere Teilzeit wird für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrags nicht berücksichtigt.

## 3. Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit

Die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit wird vom Artikel 16 des Landeskollektivvertrages geregelt. Der Fünfjahreszeitraum gliedert sich in den Zeitraum der Arbeitsphase (vier Jahre volle Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung) und in jenen der Ruhepause (ein Jahr ohne Arbeitsleistung mit 80 Prozent der Besoldung - auch Sabbatjahr genannt).

Die Ruhepause kann auf Antrag aufgeschoben und innerhalb der nächsten fünf Jahre beansprucht werden. Es kann aber auch darauf verzichtet und die Nachzahlung des nicht bezogenen Gehaltsteiles beantragt werden. Ein Verzicht bzw. Aufschub der geplanten Ruhepause auf ein späteres Schuljahr muss der Schule von der Lehrperson bis **zum 30. April 2020** gemeldet werden.

Auch Lehrpersonen in Teilzeit können die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit beantragen. Daraus ergibt sich ein neues Teilzeitausmaß. Dieses muss im Arbeitsvertrag genau festgelegt werden. Aufgrund der verschiedenen Auswirkungen muss jeder einzelne Fall vom Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung überprüft und bestätigt werden. Die Anträge um mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit von Lehrpersonen in Teilzeit sind zusammen mit dem aktuellen Teilzeitvertrag deshalb von der Schule umgehend an folgende E-Mail Adresse zu senden: Wolfgang. Oberparleiter@provinz.bz.it

Die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit wird für das Kontingent gemäß Artikel 14, Absatz 8 des Landeskollektivvertrages nicht berücksichtigt.

Die Bestimmungen zur Unterbrechung der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit bei Abwesenheit befinden sich im Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 37/2007.

## 4. Reduzierung der Unterrichtszeit

Die Reduzierung der Unterrichtszeit gemäß Art. 15 des Landeskollektivvertrages kann von Lehrpersonen beansprucht werden, die in den nächsten drei Schuljahren den Pensionsanspruch anreifen. Dem Antrag um Reduzierung der Unterrichtszeit ist von der Lehrperson eine Kopie des Antrags um Frühpensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand beizulegen. Anstelle der reduzierten Unterrichtszeit leistet die Lehrperson andere didaktische Tätigkeiten oder Verwaltungstätigkeiten.

Lehrpersonen, welche die Reduzierung der Unterrichtszeit in Anspruch genommen haben, können nach ihrer Pensionierung nicht in Teilzeit-Pension weiterarbeiten, außer für jenen Zeitraum, in dem sie aufgrund ihres Lebensalters eine Kürzung der zustehenden Pension hinnehmen müssten.

Die Schulen übermitteln eine Kopie der Anträge an die Abteilung Bildungsverwaltung (z. H. Barbara Sabbatini). Diese holt für die Überprüfung des Pensionsanspruches beim Pensionsamt für das Lehrpersonal die Auflistung der Pensionszeiten ("prospettino") von Amts wegen ein.

Aufgrund der geltenden Regelung (Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214 und Gesetzesdekret vom 28.01.2019, Nr. 4) haben Lehrpersonen unter folgenden Bedingungen Anrecht auf die Frühpension bzw. Altersrente:

| Notwendige Beitragsjahre für die Frühpension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung |                      |                      |                      |  |  |  |  |  |  |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|--|--|--|--|--|--|
|   | 2021                 | 2022                 | 2023                 |  |  |  |  |  |  |
| Frauen  | 41 Jahre + 10 Monate | 41 Jahre + 10 Monate | 41 Jahre + 10 Monate |  |  |  |  |  |  |
| Männer  | 42 Jahre + 10 Monate | 42 Jahre + 10 Monate | 42 Jahre + 10 Monate |  |  |  |  |  |  |

| Notwendiges              | Lebensalter | für  | die | Alterspens | sion | mit | Anpassung | an      | die     | steigende |
|--------------------------|-------------|------|-----|------------|------|-----|-----------|---------|---------|-----------|
| Lebenserwartung          |             |      |     |            |      |     |           |         |         |           |
|                          |             | 2021 |     |            | 2022 | 2   | 2         | 2023    |         |           |
| Frauen und Mä            | nner        | 67   |     |            | 67   |     | į;        | st nocl | n offer | 1         |
| Mindestbeitragsjahre: 20 |             |      |     |            |      |     |           |         |         |           |

)

#### 5. Teilzeitwartestand

Lehrpersonen, die Anspruch auf einen Wartestand für Personal mit Kindern haben, können gemäß Art. 31, Absatz 7 des geltenden Landeskollektivvertrages einen Teilzeitwartestand beanspruchen. Das Personal ist zur Hälfte im Wartestand und zur Hälfte im Dienst. Folglich werden vom Arbeitgeber 100 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt. Der Teilzeitwartestand ist für ein ganzes Schuljahr zu beanspruchen. Erreicht die Lehrperson das Höchstausmaß des Wartestandes, wird sie von Amts wegen für den Rest des Schuljahres in die normale Teilzeit gesetzt.

Die Anträge um Teilzeitwartestand sind **bis spätestens 01.08.2020** an die Schuldirektion des derzeitigen Dienstsitzes zu richten. Auch Lehrpersonen, die ab 01.09.2020 unbefristet in den Dienst aufgenommen werden, können den Teilzeitwartestand beanspruchen. Der Antrag ist unmittelbar nach der Stellenwahl an die Schuldirektion der gewählten Stelle zu richten. Die Maßnahmen zur Gewährung des Teilzeitwartestandes sind möglichst rasch an das Amt für Kindergarten- Schulverwaltung und an das Gehaltsamt für das Lehrpersonal zu übermitteln.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Hinweis für die Schulen: Die Anträge um Teilzeitarbeit, mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit sowie Teilzeitwartestand bleiben an den Schulen. Die Arbeitsverträge und Maßnahmen zur Gewährung sind hingegen dem Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung und dem Gehaltsamt für das Lehrpersonal zu übermitteln.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Frau Evi Chizzali, Tel. 0471 417553 und Amtsdirektor Wolfgang Oberparleiter, Tel. 0471 417550.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor Stephan Tschigg (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

# Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

# Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2 Seriennummer / numero di serie: 416bbb unterzeichnet am / sottoscritto il: 02.03.2020

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt) \*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 30)

Am 02.03.2020 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 02.03.2020